



Forstpolizei/Waldfeststellung

Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der **Gemeinde Hünenberg** im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald / Waldfeststellungsverfügung

Im Rahmen der laufenden Zonenplanrevision leitete die Direktion des Innern ein Waldfeststellungsverfahren für das Gebiet der Gemeinde Hünenberg ein. Zweck dieses Verfahrens ist die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0). Hierfür wurden im Übergangsbereich zwischen Wald und Bauzonen die Waldgrenzen im Gelände festgelegt und dort, wo sich Abweichungen zu bereits bestehenden Planeinträgen zeigten, neu vermessen. Gestützt darauf wurden die festgestellten Grenzen provisorisch in die Grundbuchpläne eingetragen. Diese Pläne lagen vom 25. April bis zum 30. Mai 2003 beim Kantonsforstamt und bei der Gemeinde Hünenberg öffentlich zur Einsicht auf. In den Amtsblättern vom 25. April und 2. Mai 2003 wurde die öffentliche Auflage bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass allfällige Einwendungen bis zum 31. Mai 2003 bei der Direktion des Innern des Kantons Zug zu erheben seien. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer direkt benachrichtigt. Gegen die Waldfeststellungen wurden innerhalb der gesetzlichen Einsprachefrist keine Einwendungen eingereicht.

Die Direktion erwägt:

Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gestützt auf eine rechtskräftige Waldfeststellung gemäss Art. 10 WaG sind sodann die Waldgrenzen in die Bauzonenpläne einzutragen (vgl. Art. 13 Abs. 1 WaG). Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Die Direktion verfügt:

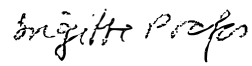
1. Die Waldgrenzen in der Gemeinde Hünenberg werden in denjenigen Bereichen, wo Bauzonen an den Wald grenzen, übereinstimmend mit den öffentlich aufgelegten Plänen festgesetzt.
2. Die festgesetzten Waldränder sind in den Grundbuchplänen nachzuführen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

4. Mitteilung an:
- Gemeinderat von Hünenberg
 - Bauabteilung der Gemeinde Hünenberg
 - Baudirektion
 - ✓ Kantonsforstamt
 - Grundbuchgeometer (inkl. Plansatz)

Zug, 4. Juli 2003 - Hey

DIREKTION DES INNERN
DES KANTONS ZUG

Die Direktionsvorsteherin:



Brigitte Profos, Regierungsrätin

